

rathe zur Vollziehung und dem Obergerichte zur Nachachtung mitgetheilt.

Zürich, den 15. April 1841.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

E. Ulrich.

Der dritte Secretär,

Hottinger.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Cantons Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Beschlusses verordnet:

Dieser Beschluß soll den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschloffen Samstags den 17. April 1841.

Der Amtsbürgermeister,

H. Mousson.

Der erste Staatschreiber,

Hottinger.

B e s c h l u ß

betreffend Bestreitung der Kosten für Anschaffung des gesammten Mobiliars in dem neuen Cantonal-Krankenhanse.

Der Große Rath,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§. 1. Zu Bestreitung der Kosten für die An-

schaffung des gesammten Mobiliars in dem neuen Cantonal-Krankenhause wird ein Credit von Frkn. 80,000 eröffnet.

§. 2. Der Regierungsrath verfügt über die obbemeldte Summe auf den Antrag der Spitalpflege und je nach Maßgabe des sich ergebenden Bedürfnisses, in der Meinung, daß bei den Anschaffungen eine zweckmäßige Einfachheit befolgt und der in §. 1. bewilligte Credit unter keinen Umständen überschritten werde.

§. 3. Zur Deckung dieser Auslage von Frkn. 80,000 sollen bis auf den Betrag derselben die nöthigen Vorschüsse aus dem Staatsgute durch die Domänencassa geliefert werden.

§. 4. Der Regierungsrath ist mit Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Zürich, den 15. April 1841.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

E. Ulrich.

Der dritte Secretär,

Hottinger.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Cantons Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Beschlusses verordnet:

Dieser Beschluß soll den betreffenden Behörden

zugestellt und sowohl in die Gesefsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschloffen Samstags den 17. April 1841.

Der Amtsbürgermeister,
H. Mousson.
Der erste Staatschreiber,
Hottinger.

G e s e z

betreffend die Vormundschaft.

Erster Abschnitt.

Arten der Vormundschaft.

§. 1. Unter die ordentliche Vormundschaft (Vogtschaft, Tutel) des Staates gehören:

- a) die Minderjährigen;
- b) die erklärten Verschwender;
- c) die zur Ketten- oder Zuchthausstrafe verurtheilten Sträflinge;
- d) Personen, welche wegen Geistes- oder Leibeskrankheit dauernd außer Stande sind, ihr Vermögen selbst zu besorgen;
- e) die Ehefrauen der Falliten;
- f) Personen, welche sich freiwillig unter öffentliche Vormundschaft begeben haben.

Die ordentliche Vormundschaft des Staates wird ausgeschlossen durch die vormundschaftliche Familiengewalt (Vogtschaft) des Vaters über seine ehelichen Kinder.